

Um Nichtfachleuten die Lektüre dieses Buches zu erleichtern, wäre es wünschenswert gewesen, wenn Ausdrücke wie *cannichter Wein*, *Caspelkind*, *woker*, *Gogrefe* etc. erklärt worden wären. Eine schärfere Trennung zwischen Zitaten und freier Inhaltsangabe hätte u. a. den Text von einigen unverständlichen oder heute ungebrauchlichen Ausdrücken und Redewendungen entlastet (S. 129 Z. 11 ff.; S. 128 Z. 13 Martin Chemnitz, Z. 15 Martinus Kemnitius, Z. 19 durchlauchtig; S. 174 Z. 5 ziemliche Predigt; S. 60 Anm. 83 u. ö.). Wenn nach dem Vertrag vom 10. August 1569 mit der Stadt Braunschweig zu den 76 Pfarren der Generalsuperintendentur Wolfenbüttel noch das Gericht Asseburg mit 14 Pfarren hinzukam, dann gehörten damit 90 und nicht wie S. 155 angegeben 80 Pfarren zu Wolfenbüttel. S. 57 Z. 15 muß es ‚wie‘ heißen. S. 107 Z. 1 ist ‚günstig‘, ‚zentral‘ o. ä. zu ergänzen. S. 53 ist Anm. 44 vor Anm. 43 gestellt. S. 179 ist Anm. 121 ausgefallen.

Hildesheim

S. Helmer

Ernst Walter Zeeden: *Katholische Überlieferungen in den lutherischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts* (= *Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung*, *Verinschriften der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum*, 17). Münster Westf. (Aschendorff) 1959. 108 S. Kart. DM 6.80.

Die Untersuchung soll aufzeigen, daß sich kirchliches Überlieferungsgut aus vor-reformatorischer Zeit, hauptsächlich was das „äußere Gewand“ der Kirche angeht, in den lutherischen KOO des 16. Jh.s und damit in den aus der Reformation hervorgegangenen jungen lutherischen Kirchen erhalten hat, welches Gepräge dieses Überlieferungsgut im einzelnen trug, und wo es anzutreffen war.

Schon im Rahmen dieser von vornherein klar umgrenzten Aufgabe eröffnet sich der Forschung ein weites Feld, ist es doch fast der gesamte Inhalt der lutherischen KOO, insbesondere Agende und Kirchenrecht (die Lehre ist im allgemeinen bewußt ausgeklammert), der hier einer Prüfung auf seine Tradition zu unterziehen ist, und fließen doch die Quellen bei den vielen großen und kleinen Territorien des 16. Jh.s, bei der Freudigkeit der Territorialherren und Stadtbürgerkeiten, ihre besonderen KOO zu erlassen, so reichlich und bei aller inneren Verwandtschaft dieser KOO in so mannigfaltiger Ausprägung, daß es vieler Mühe, Zeit und Arbeit bedarf, diese Quellen allein durchzulesen, erst recht aber im Hinblick auf ein Thema zu erschließen.

Der Vf. hat die Mühe nicht gescheut. Nicht allein die umfassenden Sammelwerke (Sehling, *Die ev. KOO des 16. Jh.s* in 7 Teilen, und Richter, *Die ev. KOO des 16. Jh.s*) sind ausgewertet, sondern auch Einzel- und ergänzende Publikationen herangezogen worden. In einem besonders umfangreichen Kapitel (S. 11–60) sind die gottesdienstlichen Handlungen und Ausdrucksformen untersucht: der gewöhnliche Gottesdienst in seiner liturgischen Folge, die liturgischen Gewänder, die gottesdienstlichen Gegenstände, die Kirchensprache, die liturgischen Gebärden, die Kasualien, das Kirchenjahr, sonstiges kultisches Brauchtum. Knapper ist das Kapitel über Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse gehalten (S. 61–71). Hinsichtlich der Überlieferungen im kirchlichen Recht werden hauptsächlich Bann und Exkommunikation, daneben kurz das Eherecht (dies kommt teilweise schon im Zusammenhang mit der Trauung zur Sprache) und die fortbestehende Bedeutung des kanonischen Rechtes sowie eine ortsgebundene weiterbestehende Jurisdiktion katholischer Bischöfe (Schlesien) behandelt. Die Betrachtung der Wirtschaftsverhältnisse beschäftigt sich kurz mit den Einkünften der Pfarrer. In einem dritten, wieder umfangreicheren Kapitel (S. 72–88) ist das Weiterleben kirchlicher Mißstände aufgezeigt. Die KOO kommen auch für dies Kapitel insofern als Quellen in Frage, als sie neben ihren positiven konstruktiven Elementen auch abwehrende, häufig den Charakter von Polizeiverordnungen tragende Verbote enthalten, die sich gegen abergläubische Bräuche

richten, dem äußeren Schutz des Gottesdienstes zugutekommen sollen (z. B. Verbote des Brantweinausschanks und des Spazierengehens auf dem Kirchhof während der Predigt) usw., und als man von da aus, freilich mit Vorsicht, wie auch der Vf. hervorhebt, auf eine entsprechende Notwendigkeit solcher Bestimmungen schließen kann. Der Vf. zieht allerdings auch noch andere Quellen, insbesondere Visitationsprotokolle, heran. In einer Schlußbetrachtung (S. 89–95) ist der sich aus der Untersuchung erhellenden Traditionstreue des Luthertums die weitgehend ablehnende Haltung des Calvinismus zur vorreformatorischen kultischen Überlieferung durch einige Streiflichter gegenübergestellt und die konservative Haltung der luth. Kirchen kurz zu erklären gesucht. Der Vf. weist hier auf Luthers Unbekümmertheit im Gebrauch altkirchlicher Formen, sofern diese nicht wider die H. Schrift waren, auf die Reaktion gegenüber Schwärmertum und Calvinismus, auf den partiellen Einfluß des Interims, auf die pastoral-pädagogische Rücksicht auf die Schwachen hin.

Zeeden betont, daß er mit seiner Untersuchung nur einen informatorischen Überblick geben wolle, dem gründlichere Einzeluntersuchungen zu folgen hätten. Was er freilich auf wenigen Seiten zusammenstellt, ist, wie schon der Aufriß zeigt, eine gedrängte Fülle. Kapitel 1 rollt das gesamte Problem der Quellen der lutherischen Liturgik auf. Der Vf. zieht zum Vergleich nicht nur das Römische Missale, sondern teilweise auch spätmittelalterliche liturgische Bücher einzelner Gegenden und Diözesen heran. Man ist hier auf die Frage nach den unmittelbaren und realen Quellen ganz bestimmter liturgischer Texte und Erscheinungsformen im lutherischen Gottesdienst gewiesen (z. B. Stellung des Credo vor der Predigt u. ä.), wie sie in neuerer Zeit etwa P. Brunner in einer Untersuchung über die Wormser Messe (Kosmos und Ekklesia, Festschrift für Wilhelm Stählin. 1953), W. Schmidt in einer ähnlichen Arbeit über die Bremer Messe von 1525 (Hospitium Ecclesiae 1954), B. Klaus in einer Untersuchung über die Nürnberger Messe von 1524 (Jahrb. f. Liturgik und Hymnologie 1955) für besondere Gebiete teilweise aufgegriffen haben.

Der Gesamtthemastellung entsprechend, verfolgt Zeeden in Kapitel 2 für sein dort behandeltes Hauptthema – Exkommunikation und Bann – gleichfalls die rückläufige Linie zur vorreformatorischen Praxis und stellt den teilweise über die frühlutherische Auffassung hinweggehenden Zusammenhang her (kleiner Bann – großer Bann). Vielleicht darf hier einmal auf ein sich aufdrängendes Gegenproblem hingewiesen werden, nämlich auf die Frage, wieweit sich auf dem Gebiet der Kirchenzucht in den lutherischen Kirchen auch Einflüsse von reformierter Seite durchgesetzt haben. Es scheint, daß Bucer mehr noch als Calvin – vielleicht daneben die Praxis der niederländischen Fremdgemeinden – eingewirkt hat, und zwar durch Vermittlung des Erasmus Sarcerius, und daß Strömungen bestanden, die Konsistorien nicht als Episkopalinstitute, sondern als Presbyterien, sowie eine rigorose Sonderung der kirchlichen von den weltlichen Strafen geltend zu machen. Einige KOO lassen solche Einflüsse erkennen (vgl. Sehling VII, 2, 1051 ff.), wenn hier auch immer die Möglichkeit der Überlagerung durch landesherrliche Kompetenzen gegeben war. Vielleicht könnte ein eingehender Vergleich zwischen den lutherischen und den reformierten KOO des 16. Jh.s, wie Zeeden ihn vorschlägt (S. 95), hier zu weiterem Aufschluß führen.

Das 3. Kapitel behandelt ein zweifellos schmerzliches Seitenstück der Reformations- und Kirchengeschichte überhaupt, wenn es die Schäden sowohl beim Pfarrerstand als bei den Gemeinden aufzeigt, die auch die Reformation nicht sofort oder – wenn man an Aberglauben, Gleichgültigkeit des Volkes gegenüber der Kirche und Unkenntnis in Glaubensdingen denkt – überhaupt nicht gänzlich zu beseitigen vermochte, ebenso wenig wie die etwas später einsetzenden Bemühungen katholischer Obrigkeiten für ihr Gebiet. Schon die Reformationszeit hat eine Reihe von Ideen, Ansätzen und Versuchen hervorgebracht, die seitdem die evangelische Kirche immer wieder bewegt haben, diesen Dingen Rechnung tragend, einschneidende Konsequenzen zu ziehen. Erinnert sei an Luthers Idee von der *ecclesiola in ecclesia*, an Bucers Versuch der Gründung von Gemeinschaften in Straßburg. – Man mag vielleicht

fragen, warum dieses — freilich sehr interessante und den heutigen Leser, ebenso wie der Unterabschnitt über kultisches Brauchtum in Kapitel 1, mit allerlei Kuriositäten in seinen Bann ziehende — Kapitel, an Kapitel 2 gemessen, einen so breiten Raum einnimmt. Soviel ich sehe, erklärt sich dies aus der den Vf., wie er selbst sagt (S. 89), bewegenden Frage nach dem Prozeß der Konfessionsbildung, die ihn nach dem sich besonders in Sitte und Brauchtum niederschlagenden religiösen Verhalten überhaupt forschen läßt. Auf die Auswertung des zusammengetragenen Materials in dieser Richtung ist im Rahmen der vorliegenden Arbeit noch bewußt verzichtet. Gegenüber den negativen Aspekten, die sich hier ergeben, wäre dann ja auch die z. T. sehr bewußte und aktive Parteinahme insbesondere der Bevölkerung etlicher Städte (z. B. Lüneburg, Göttingen, Bremen, Osnabrück) für die Reformation zu konfrontieren.

Dem Urteil des Vf.s über die lutherischen KOO als reichhaltige Quellen zur Geschichte der religiösen Gewohnheiten und der kirchlichen Einrichtungen, zur Kultur- und Sozialgeschichte (S. 94 f.) muß man vollauf zustimmen. Dankbar darf man es hinnehmen, daß in der vorliegenden Arbeit eine dem Leser der KOO sich aufdrängende Hauptfragestellung herausgegriffen und in einer umfassenden Schau, in konzentrierter Form und disziplinierter Linienführung abgehandelt ist. Die ausführlichen Register erhöhen die Geschlossenheit des Ganzen. Zum Schluß darf vielleicht die Hoffnung ausgesprochen werden, daß die Probleme, die Zeeden selbst ausdrücklich zur Weiterarbeit an die Hand gibt, in einer ebenso quellentreuen Form erschlossen werden möchten.

Göttingen

A. Sprengler

Neuzeit

Lucien Ceysens, O.F.M.: Sources relatives aux débuts de Jansénisme et de l'Antijansénisme 1640—1643 (= Bibliothèque de la Revue d'histoire ecclésiastique, fasc. 31). Louvain (Nauwelaerts) 1957. LXVI, 693 S. bfr. 620.

Kaum ein anderes Problem der Kirchengeschichte hat in den letzten Jahren nach langer Vernachlässigung eine so reiche Bearbeitung erfahren wie der Jansenismus. Es ist hier nicht der Ort, auf die Vorgeschichte näher einzugehen, aber immerhin sei darauf verwiesen, daß selbst die von den Ergebnissen am meisten Betroffenen sich an einer Übersicht beteiligten (Nuove ricerche storiche sul Giansenismo, *Analecta Gregoriana* 71, 1954). Zu den Autoren, die seit Jahren mit großem Mut den schwierigen Fragen nachgehen, gehört vor allem der Verf. des vorliegenden Werkes, dem seit seinem Erscheinen schon wieder eine Reihe von Aufsätzen gefolgt sind, und andere Quellenwerke befinden sich in Vorbereitung. Erwähnt seien hier die ‚Jansenistica‘ I—III, 1950—1957, die beiden ersten Bände in niederländischer, der dritte in französischer Sprache; dazu eine Sammlung von 29 Artikeln und Abhandlungen in ‚Jansenistica minora‘ I—III. In dem hier anzuzeigenden Bande geht es nur um einen Zeitraum von vier Jahren, aber es sind entscheidende Jahre für den Weg von Jansenius zum ‚Jansenismus‘ und zu dem Erzeugnis, für das C. die außerordentlich treffende Bezeichnung ‚Antijansenismus‘ geprägt hat. Da gerade für die Zeit vom 17. Jahrhundert ab die Kenntnis originaler Dokumente noch sehr im Argen liegt und man sich meist mit der Geschichte der Lehrstreitigkeiten nach den